

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 69

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über die
Organisation und Geschäfts-
führung des Grossen Rates
(Grossratsgesetz)**

Übersicht

Der Grosse Rat hat am 23. Juni 2003 vom Planungsbericht des Regierungsrates über die interkantonale Zusammenarbeit (B 163) Kenntnis genommen und diesem damit den Auftrag erteilt, die gesetzlichen Grundlagen für eine bessere Beteiligung des Parlaments bei der Ausarbeitung von Konkordaten zu schaffen. Mit dem Entwurf einer Änderung des Grossratsgesetzes kommt der Regierungsrat diesem parlamentarischen Auftrag nach. Die Gesetzesänderung verpflichtet den Regierungsrat, das Parlament in Zukunft regelmässig über die Belange der interkantonalen Zusammenarbeit zu informieren. Das Parlament erhält Gelegenheit, sich vor wichtigen politischen Entscheidungen zu äussern und Empfehlungen abzugeben. Diese Informations- und Konsultationsrechte können von der zuständigen Fachkommission des Grossen Rates ausgeübt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates (Grossratsgesetz) betreffend die Beteiligung Ihres Rates an der Ausarbeitung von Konkordaten.

I. Ausgangslage

Ihr Rat hat am 29. Juni 1998 verschiedene parlamentarische Vorstösse erheblich erklärt und uns beauftragt, einen Planungsbericht über die interkantonale Zusammenarbeit vorzulegen. Der Bericht sollte namentlich darüber Auskunft geben, in welchen Bereichen der kantonalen Verwaltung wir eine verstärkte Zusammenarbeit anstreben, wie Ihr Rat dabei frühzeitig einbezogen werden und wie er seinen Einfluss geltend machen könnte. Mit dem Planungsbericht über die interkantonale Zusammenarbeit vom 21. Februar 2003 sind wir diesem Auftrag nachgekommen (Botschaft B 163, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2003, S. 747 ff.). Neben der Darstellung der verschiedenen Instrumente der Zusammenarbeit haben wir anhand von konkreten Beispielen aufgezeigt, wie die Zusammenarbeit funktioniert, welchen Nutzen sie bringt und was dabei die Probleme sind. Dabei hat sich gezeigt, dass die Frage des Einbezugs des Parlaments in die interkantonale Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung ist. Bei der Zusammenarbeit in Form von Konkordaten beschränkt sich das Mitspracherecht des Parlaments heute auf deren Annahme oder Ablehnung. Andere Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nicht. Ein weiteres Defizit besteht in der ungenügenden oder nicht rechtzeitigen Information des Parlaments über die Belange der interkantonalen Zusammenarbeit. Um diese Situation zu verbessern, haben wir deshalb im Planungsbericht eine bessere Information und Konsultation Ihres Rates vorgeschlagen.

Ihr Rat hat am 23. Juni 2003 vom Planungsbericht über die interkantonale Zusammenarbeit mit verschiedenen Bemerkungen Kenntnis genommen und dem entsprechenden Grossratsbeschluss zugestimmt (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2003, S. 820). Damit haben Sie uns beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Ihr Rat in den äusseren Angelegenheiten des Kantons in stärkerem Masse als bisher beteiligt werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Grossratsgesetzes erfüllen wir diesen parlamentarischen Auftrag.

II. Vernehmlassungsverfahren

Am 29. Juni 2004 haben wir den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates zur Vernehmlassung freigegeben. Zur Vernehmlassung wurden die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, alle Departemente und die Staatskanzlei eingeladen. Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten lauteten alle grundsätzlich positiv. Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), die Schweizerische Volkspartei (SVP), die Sozialdemokratische Partei (SP) und das Grüne Bündnis (GB) begrüssten die Stärkung der Mitsprache des Grossen Rates bei Konkordaten. Für das GB geht die vorgesehene Information und Konsultation aber zu wenig weit. Auch der Grosser Rat müsse Empfehlungen abgeben können. Diese müssten verbindlichen Charakter haben. Zudem sei die Schaffung konsultativer interparlamentarischer Kommissionen zu prüfen. Mit Ausnahme der SVP teilten alle politische Parteien unsere Ansicht, die Informations- und Konsultationsrechte als solche der zuständigen Fachkommissionen auszugestalten und damit die heutige Kommissionsstruktur beizubehalten. Die SVP hingegen schlug vor, eine eigentliche Konkordatskommission zu schaffen. Alle Vorbringen wurden sorgfältig geprüft und führten zu einer Überarbeitung des Entwurfs.

III. Mitwirkung des Parlaments bei Konkordaten

1. Heutige Situation

Das geltende Recht behält dem Grossen Rat das Recht vor, sowohl den Beitritt zu Konkordaten als auch den Austritt zu beschliessen beziehungsweise ein vom Regierungsrat abgeschlossenes Konkordat zu genehmigen (§ 50 Staatsverfassung des Kantons Luzern [StV] vom 29. Januar 1875 und § 81 Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates [Grossratsgesetz] vom 28. Juni 1976). Ein solches auf die Genehmigung der von der Regierung ausgehandelten Konkordate beschränktes Mitwirkungsrecht des Kantonsparlamentes findet sich auch bei allen übrigen Kantonen. Selbst neue Kantonsverfassungen kennen im Bereich der Konkordate keine weiter gehenden Befugnisse des Parlaments, so zum Beispiel Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; danach genehmigt der Grosser Rat «die internationalen Verträge sowie die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen» (ähnlich Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995, Art. 74 Abs. 3; Kantonsverfassung von Graubünden vom 18. Mai/14. September 2003, Art. 32). Genehmigung bedeutet, dass das Parlament zu einem Verhandlungsergebnis nur Ja oder Nein sagen kann, ohne dieses einer Detailberatung unterziehen zu dürfen. Das Parlament kann also, im Gegensatz zu einer kantonalen Gesetzesvorlage, keine inhaltlichen Änderungen am Konkordatstext vornehmen, sondern das Konkordat nur entweder als Ganzes annehmen oder ablehnen. Von daher beschränkt sich die Zuständigkeit der

Parlamente faktisch meist auf die blosse «Absegnung» der von den Regierungen ausgetragenen Konkordate. Diese Situation ist unbefriedigend.

Der staatliche Entscheidungsprozess ist heute vor immer grössere Herausforderungen gestellt. Die zunehmende Komplexität der Sachverhalte, die Beschleunigung des Willensbildungsprozesses und die durch kaum beeinflussbare Faktoren (wie z. B. übergeordnetes Recht) bestimmten politischen Inhalte verlangen auf kantonaler Ebene nach einem optimalen Zusammenwirken der Verantwortungsträger. Für eine erfolgreiche Regierungs- und Parlamentsarbeit sind ein kooperativ-koordiniertes und konstruktives Zusammenwirken von Regierungsrat und Parlament sowie die politische Konsensfindung unabdingbar. Die immer stärker wachsende Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit und ihre oft starke Verknüpfung mit innenpolitischen Themen erfordern eine intensive Zusammenarbeit von Legislative und Exekutive. Die Stellung Ihres Rates ist deshalb durch einen frühzeitigen Einbezug in die Konkordatsverhandlungen mit der Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung der Vertragsinhalte zu stärken. Dafür braucht es im Grossen Rat Strukturen, welche eine Begleitung der exekutiven Tätigkeit erlauben. Die Schaffung besonderer Kommissionen für Aussenbeziehungen oder der Einbezug der zuständigen Fachkommissionen stellen Möglichkeiten dar, damit Ihr Rat das aussenpolitische Handeln der Regierung begleiten und kontrollieren kann.

2. Entwicklung beim Bund und in andern Kantonen

Die neue Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 weist dem Bundesrat die Hauptverantwortung für die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten zu, unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung (Art. 184 Abs. 1 BV; SR 101). Damit wird der Wille des Verfassungsgebers zum Ausdruck gebracht, die Gestaltung der Aussenpolitik nicht allein der Exekutive zu übertragen, sondern die Bundesversammlung daran zu beteiligen. Parlament und Regierung sind somit von Verfassungs wegen zu ständiger Kooperation und Koordination angehalten. Auf Bundesebene konkretisierte zunächst Artikel 47^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11) das Recht des Parlaments auf Mitwirkung. Am 1. Dezember 2003 wurde das Geschäftsverkehrsgesetz durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; SR 171.10) abgelöst. Dieses umschreibt in Artikel 152 die Informations- und Konsultationspflichten des Bundesrates im Bereich der Aussenpolitik. Gemäss dieser Bestimmung hat der Bundesrat die Ratspräsidien und die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen zu informieren (Abs. 2). Er hat sie zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen zu konsultieren, bevor er diese festlegt oder abändert (Abs. 3).

In der Westschweiz ist die Einbindung der Kantonsparlamente in die Aussenbeziehungen bereits weit fortgeschritten. Alle welschen Kantone (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis) sind 2001 der «Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und Vereinba-

rungen der Kantone mit dem Ausland» (SR 134.11) beigetreten. In Ausführung dieser Vereinbarung verfügen heute alle diese Kantone über eine ständige parlamentarische Kommission für Aussenbeziehungen. Gemäss Artikel 4 der Vereinbarung hat die Regierung im Hinblick auf die Aushandlung von interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Ausland die Kommission für Vereinbarungen über auswärtige Angelegenheiten zu den Richt- und Leitlinien für das Verhandlungsmandat zu konsultieren, bevor sie diese festlegt oder ändert. Die interkantonale Vereinbarung ist von der Konferenz der Westschweizer Kantonsregierungen (CGSO), welcher auch der Kanton Bern angehört, in Zusammenarbeit mit den Büros der Kantonsparlamente ausgearbeitet worden. Es war vorgesehen, dass auch der Kanton Bern der Vereinbarung beitritt. Dieser zog es jedoch vor, die Kommission für Aussenbeziehungen über eine Änderung des kantonalen Rechts statt über interkantonales Recht zu schaffen. Er stellte aber in Aussicht, dass er eine solche Kommission rasch bestellen und anschliessend um den Beitritt zur genannten Vereinbarung ersuchen werde. Am 9. Februar 2004 hat der Grosse Rat des Kantons Bern einer entsprechenden Revision des Grossratsgesetzes zugestimmt und in Artikel 30a die Schaffung von Delegationen für Aussenbeziehungen beschlossen.

Die Mitwirkung des Parlaments bei Konkordaten war des Weiteren im Kanton Zug Thema einer Parlamentsreform. Auslöser war eine am 2. Juli 1999 eingereichte Motion «für die Demokratisierung interkantonaler Vereinbarungen». Am 28. Januar 2004 stimmte der Kantonsrat von Zug der Schaffung einer Konkordatskommission zu und ergänzte die Geschäftsordnung des Kantonsrates mit einem § 19^{bis}. Gemäss dieser Bestimmung umfasst die Mitwirkung bei Konkordaten sowohl das Recht gegenüber dem Regierungsrat auf ständige Information über den Gang der Verhandlungen (Abs. 2a) als auch auf Anhörung und Meinungsäusserung vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen (Abs. 2b) sowie das Recht, dem Regierungsrat für die Verhandlungen und Entscheide Empfehlungen zu erteilen (Abs. 2c), und die Berichterstattung und Unterbreitung eines Antrags an den Kantonsrat gleichzeitig mit der Vorlage des Regierungsrates (Abs. 2d). Im Kanton Basel-Landschaft enthält das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 eine Bestimmung über die begleitende Beratung des Landrats bei Staatsverträgen. Nach § 24 kann der Landrat bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, Kommissionen einsetzen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend beraten. Im Kanton Solothurn hat der Kantonsrat das Recht, an der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate, die seiner Genehmigung unterliegen, teilzunehmen (Art. 72 Abs. 2 Kantonsverfassung SO). Wie diese Teilnahme aussieht, darüber äussert sich die Bestimmung allerdings nicht.

Die Mitwirkung der Parlamente bei interkantonalen Geschäften ist auch Thema bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die NFA sieht Massnahmen vor, damit die Kantone untereinander vermehrt zusammenarbeiten. Neu kann der Bund auf Antrag von Kantonen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an solchen Verträgen verpflichten. Gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 sind die Kantone verpflichtet, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rah-

menvereinbarung (IRV) zu erarbeiten. In dieser regeln die Kantone auch die Mitwirkung der kantonalen Parlamente. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des aktuellen Entwurfs der Rahmenvereinbarung sind die Kantonsregierungen verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren. Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente (Abs. 2).

3. Einbezug des Grossen Rates in Konkordatsverhandlungen

a. Information und Konsultation

Eine bessere Beteiligung des Parlaments in die Vertragsverhandlungen bei der Ausarbeitung von Konkordaten ist möglichst im Rahmen des bestehenden parlamentarischen Instrumentariums zu suchen. Es soll Ihrem Rat ermöglicht werden, das Mittel des parlamentarischen Vorstosses (Motion, Postulat, Anfrage) gezielt einzusetzen, um zum Beispiel rechtzeitig einen Planungsbericht zu verlangen. Dies setzt jedoch voraus, dass unser Rat Sie über wichtige interkantonale Entwicklungen rechtzeitig informiert. Die Information des Parlaments ist als Pflicht des Regierungsrates auszugestalten. Ihr Rat soll über unsere Absichten bezüglich Aufnahme von Vertragsverhandlungen und über deren Verlauf informiert werden. Nicht zu den Vertragsverhandlungen gehören selbstverständlich erste Gespräche, in denen es darum geht zu erkennen, ob andere Kantone überhaupt an der vertraglichen Lösung eines Problems interessiert sind (so genannte «Sondierungsgespräche»). Das Parlament soll sich vor wichtigen politischen Entscheidungen aber auch äussern können. Die Möglichkeit der Meinungsäusserung umfasst selbstverständlich auch die Abgabe von Empfehlungen. Diese sind allerdings für den Regierungsrat nicht verbindlich. Ein eigentliches Mitbestimmungsrecht wäre nicht praktikabel und ist deshalb abzulehnen: Verhandlungen wären dann nicht mehr möglich, ginge es eigentlich doch bloss noch um den Austausch von Standpunkten. Zudem würde ein Mitbestimmungsrecht des Parlaments einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Regierung bedeuten. Ihr Rat hat denn auch im Rahmen der Beratung des Planungsberichtes eine entsprechende Bemerkung der Staatspolitischen Kommission, welche ein eigentliches Weisungsrecht des Grossen Rates vorsah, nicht überwiesen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2003, S. 814).

Mit der vorgesehenen prozessorientierten Mitwirkung der Kommission wird die notwendige operative Freiheit unseres Rates beim Aushandeln von Konkordaten nicht beeinträchtigt. Wir brauchen diesen Handlungsspielraum, wenn wir die Interessen des Kantons optimal wahrnehmen sollen. Zudem darf die parlamentarische Mitwirkung keine grösseren zeitlichen Verzögerungen verursachen. Die vorgeschlagene Verbesserungsmöglichkeit entspricht im Wesentlichen der Lösung, wie sie auf Bundesebene bereits besteht (Art. 152 Parlamentsgesetz).

b. Beibehaltung der heutigen Kommissionsstruktur

Abgesehen vom Sonderfall der parlamentarischen Untersuchungskommission (§§ 31a ff. Grossratsgesetz) sieht § 20a des Grossratsgesetzes heute zwei Arten von parlamentarischen Kommissionen vor:

- die ständigen Kommissionen, das heisst die Aufsichts- und Kontrollkommission, die Planungs- und Finanzkommission, die Staatspolitische Kommission, die Kommission Justiz und Sicherheit, die Kommission Erziehung, Bildung und Kultur, die Kommission Wirtschaft und Abgaben, die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie, die Kommission Verkehr und Bau, die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit sowie die Redaktionskommission (§ 7 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 28. Juni 1976; SRL Nr. 31);
- die nichtständigen Spezialkommissionen mit punktuellen Aufträgen (§ 14 Geschäftsordnung für den Grossen Rat).

Wir sind der Ansicht, dass nur eine ständige Kommission die Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung von Konkordaten sinnvoll wahrnehmen kann. Es ist in diesem strategisch bedeutsamen Bereich wichtig, dass Ihr Rat über ein Organ verfügt, das regelmässig über die laufenden Geschäfte und Tendenzen informiert wird. Zudem muss Gewähr bestehen, dass die Kommission rasch zusammentreten und ihre Anliegen rasch einbringen kann, weil die Belange der kantonalen Aussenpolitik häufig unter grossem zeitlichem Druck zu bearbeiten sind. Die Mitwirkung muss praktikabel sein und sich auf die wichtigsten Verhandlungsschritte beschränken. Es ist deshalb sinnvoll und zweckmässig, die Informations- und Konsultationsrechte als solche einer ständigen Kommission auszugestalten. Nur so ist gewährleistet, dass Ihr Rat seinen Einfluss rechtzeitig geltend machen kann. Denkbar wäre grundsätzlich auch die Schaffung einer ständigen Kommission für Aussenbeziehungen, wie es die SVP beantragt. Wir erachten es jedoch für sinnvoller, das vorhandene Wissen der ständigen Fachkommissionen für die Belange der Aussenpolitik zu nutzen, und empfehlen Ihrem Rat deshalb, die Informations- und Konsultationsrechte als solche der jeweils zuständigen Fachkommission auszugestalten.

IV. Die Änderungen im Einzelnen

§ 21 Absatz 3

Bei den Kommissionsaufgaben ist die Mitwirkung beim Abschluss von Konkordaten zu ergänzen.

§ 80c

Absatz 1 statuiert die Informationspflicht des Regierungsrates und beinhaltet die regelmässige Information über «wichtige interkantonale Entwicklungen». Die Kommission ihrerseits kann den Grossen Rat informieren, wie dies bereits heute gemäss § 10d der Geschäftsordnung für den Grossen Rat möglich ist.

Absatz 2 verpflichtet den Regierungsrat, die Kommission «vor wichtigen Entscheidungen» zu konsultieren. Die Konsultation umfasst die Anhörung und selbstverständlich die Meinungsäusserung. So wie Absatz 2 konzipiert ist, hat der Regierungsrat immer die zuständige Kommission des Grossen Rates zu konsultieren. Das GB hält es für notwendig, Verfahrensregeln für eine abgestufte Mitwirkung je nach Wichtigkeit eines Konkordats zu definieren. Wir erachten diesen Vorschlag für wenig praktikabel und sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung eine dem Einzelfall angepasste Handhabe durchaus zulässt.

Im zweiten Satz von Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Regierungsrat in dringlichen Fällen nur das Präsidium der zuständigen Fachkommission konsultieren kann. Mit dieser Bestimmung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in interkantonalen Belangen bisweilen sehr rasch gehandelt werden muss. Die Konsultationspflicht soll den Handlungsspielraum des Regierungsrates in der interkantonalen Zusammenarbeit nicht einschränken. Das GB hält diese Bestimmung für unnötig, da es sich nicht vorstellen könne, dass es zeitlich nicht möglich sei, die Kommission – notfalls sehr kurzfristig – einzuberufen. Wir sind der Ansicht, dass, analog zum eidgenössischen Parlamentsgesetz, eine solche Bestimmung für eine Ausnahmesituation gerechtifertigt ist.

In Absatz 3 wird bestimmt, welche rechtliche Bedeutung die Meinungsäusserung der Kommission hat. Nach der verfassungsmässig festgelegten Kompetenzordnung ist der Regierungsrat für die Führung von Konkordatsverhandlungen und den Abschluss von Konkordaten zuständig. Die Meinungsäusserung der Kommission kann deshalb nur den Charakter einer Empfehlung haben. Einzig das GB hat im Vernehmlassungsverfahren beantragt, die Empfehlungen müssten verbindlichen Charakter haben. Demgegenüber hielt insbesondere die CVP ausdrücklich fest, dass sich die Mitwirkung des Grossen Rates naturgemäß nicht auf eine eigentliche Mitwirkung in den Verhandlungen ausdehnen könne. Verbindliche Empfehlungen würden dem Regierungsrat keinen Verhandlungsspielraum mehr lassen und sind deshalb nicht zweckmässig.

§ 81

Da § 80c neu die Mitwirkung des Grossen Rates bei Konkordaten regelt, ist in § 81 die Sachüberschrift zu präzisieren.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Änderung des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates zuzustimmen.

Luzern, 9. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
 Der Schultheiss: Kurt Meyer
 Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 30

**Gesetz
über die Organisation und Geschäftsführung
des Grossen Rates (Grossratsgesetz)**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. November 2004,
beschliesst:*

I.

Das Grossratsgesetz vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3 (neu)

³ Sie wirken beim Abschluss von Konkordaten mit.

Nach dem Zwischentitel «5. Konkordate und Genehmigung von Erlassen»

§ 80c (neu)

Mitwirkung bei Konkordaten

¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen, über seine Absichten bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen mit andern Kantonen und über deren Verlauf.

² Er konsultiert die Kommission vor wichtigen Entscheidungen. In dringlichen Fällen konsultiert er den Präsidenten der Kommission. Dieser informiert umgehend seine Kommission.

³ Die Kommission kann dem Regierungsrat Empfehlungen abgeben.

§ 81 *Sachüberschrift*

Beitritt zu Konkordaten

II.

Die Änderung tritt am _____ in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: